

abschreckendes Bußgeld

Der Begriff des "abschreckenden" Bußgeldes wurde mit der [Datenschutzgrundverordnung neu](#) eingeführt. Bußgelder sollen wirksam, verhältnismäßig, aber auch abschreckend sein. Gem. [Art. 83 Abs. 1 DSGVO](#) ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung

- aller besonderen Umstände und
- insbesondere der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und seiner Folgen sowie
- der Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Einhaltung der aus dieser [Verordnung](#) erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten und
- die Folgen des Verstoßes abzuwenden oder abzumildern,

eine Entscheidung über die Höhe des Bußgeldes herbeizuführen.

Abschreckend bezieht sich auf die Höhe der [Bußgelder nach DSGVO](#). Diese können je nach Fall bis zu 20 Mio Euro oder 4% des weltweiten (Konzern-) Jahresumsatzes betragen. So wurden für einen fehlenden AVV bereits 5.000 Eur, für das Speichern von unverschlüsselten Passwörter im Klartext in einer Datenbank 20.000 Eur (Knuddels.de) verhängt. [@]

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung